

Mikrozensusergebnisse

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) und in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462 und 565), in der jeweils geltenden Fassung.

Methodische Hinweise

Der Mikrozensus ist eine laufende Repräsentativstatistik über Bevölkerung und Arbeitsmarkt. Zwischen den Volkszählungen ist der Mikrozensus eine amtliche Statistik, die im Zusammenhang und in tiefer fachlicher Gliederung Angaben über die Bevölkerung, ihre Struktur, ihre wirtschaftliche und soziale Lage sowie ihre Erwerbsbeteiligung bereitstellt. Darüber hinaus ermöglicht der Mikrozensus aufgrund seiner Anlage als Haushaltsbefragung die Gewinnung statistischer Daten über die wirtschaftliche und soziale Situation von Haushalten und Familien. Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe, die ein Prozent aller Haushalte erfasst. Die Erhebung wurde bis 2004 jährlich im April durchgeführt, seit 2005 kontinuierlich mit gleitender Berichtswoche (Ermittlung von Jahresdurchschnitten).

2005 wurde der Erhebungsmodus dahingehend geändert, dass auch die über 51-Jährigen auskunftspflichtig sind. Bis 2010 erfolgte die Hochrechnung auf Basis der Fortschreibungsergebnisse auf Grundlage der Daten des zentralen Einwohnerregisters der DDR vom 3. Oktober 1990. Seit 2011 erfolgt die Hochrechnung auf Basis der Bevölkerungseckwerte aus der Fortschreibung des mit Stichtag 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus.

Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse für das Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt.

Ab dem Berichtsjahr 2017 werden in den Mikrozensusergebnissen Personen in Gemeinschaftsunterkünften (beziehungsweise Anstalten) nicht mehr berücksichtigt. Die entsprechende Bevölkerungsabgrenzung (Bevölkerung am Hauptwohnsitz in Privathaushalten) wirkt sich auf die Zeitreihenvergleichbarkeit aus.

Definitionen

Bevölkerung

Die Bevölkerung bilden alle Personen, die mit Hauptwohnung gemeldet sind. Darin eingeschlossen sind auch dienende Soldaten im Grundwehrdienst beziehungsweise Zivildienstleistende sowie Ausländer. Nicht einbezogen sind Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen oder Stationierungstreitkräfte und deren Familienangehörige.

Erwerbspersonen

Die Summe der erwerbstätigen und erwerbslosen Personen entspricht den Erwerbspersonen.

Erwerbstätige

Alle Personen, die einer – auch geringfügigen und nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden – Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs nachgehen, gelten als Erwerbstätige.

Erwerbslose

Personen, die normalerweise im Erwerbsleben stehen, aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und sich als arbeitslos und/oder arbeitsuchend bezeichnen, werden als Erwerbslose bezeichnet. Sie sind nicht mit den Arbeitslosen, die über die Agentur für Arbeit erfasst werden, gleichzusetzen.

Selbstständige

Als Selbstständige gelten alle Personen, die als Eigentümer, Teilhaber, Pächter, selbstständige Handwerker und Vertreter Arbeitende sind sowie alle sonstigen freiberuflich Tätigen. Stehen selbstständig Arbeitende (zum Beispiel Fotografen, Filialeiter) in einem Arbeitsrechtsverhältnis, gehören sie nicht zu den Selbstständigen.

Mithelfende Familienangehörige

Personen, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis und Lohn- oder Gehaltsempfang in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben eines Familienangehörigen mitarbeiten und keine Sozialversicherungspflichtbeiträge zahlen, werden zu den mithelfenden Familienangehörigen gezählt.

Mikrozensusergebnisse

Angestellte

Angestellte arbeiten überwiegend in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen. Leitende Angestellte ohne Miteigentümerschaft, in das Angestelltenverhältnis übernommene Meister (trotz Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter), Gemeindefrauen, Nonnen und andere in ihren kirchlichen Häusern Tätige zählen zu den Angestellten.

Arbeiter

Alle Lohn empfangende Facharbeiter, ungelernete Arbeiter und Hilfsarbeiter gelten als Arbeiter.

Beamte

Den Beamten werden Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften (einschließlich Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Soldaten und Wehrpflichtige) sowie Geistliche der Römisch-Katholischen oder Evangelischen Kirche zugerechnet.

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen. Normalerweise führen kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf. Praktikanten oder Volontäre zählen in der Bildungsstatistik nicht zu den Auszubildenden, werden aber in den Mikrozensusergebnissen diesen zugeordnet.

Nichterwerbspersonen

Alle Personen, die noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen (zum Beispiel Schulkinder, Rentner, Hausfrauen) sind Nichterwerbspersonen. Personen unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.

Haushalte

Haushalte sind Personengemeinschaften, die zusammenwohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Nicht dazu rechnen nur vorübergehend anwesende Besucher und Gäste sowie häusliches Personal, das nicht in der Wohnung übernachtet. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Haushalt bilden (zum Beispiel ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbstständige Wirtschaften des Haushaltsmitgliedes. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (zum Beispiel Haushalt des Anstaltsleiters).

Haushaltsnettoeinkommen

Die Summe der Nettoeinkünfte aller zum Haushalt gehörenden Personen ergibt das Nettoeinkommen des Haushaltes. Das Haushaltsnettoeinkommen wird nicht angegeben, wenn mindestens eine Person im Haushalt beziehungsweise in seiner Haupttätigkeit selbstständiger Landwirt ist. Das Durchschnittseinkommen wird als Median (50 Prozent-Wert) ermittelt.

Nettoeinkommen

Beim monatlichen Nettoeinkommen handelt es sich um die Summe aller Nettoeinkünfte aus Lohn, Gehalt, Unternehmereinkommen, Rente, Pension, öffentlichen Unterstützungen, Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Wohngeld und andere (jedoch ohne einmalige Zahlungen, wie Lottogewinne). Bei Selbstständigen in der Landwirtschaft wird das Nettoeinkommen nicht erfragt.

Überwiegender Lebensunterhalt

Der überwiegende Lebensunterhalt kennzeichnet die Unterhaltsquelle, aus welcher hauptsächlich die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden. Bei mehreren Unterhaltsquellen wird nur die wesentlichste berücksichtigt.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- / Zahlenwert nicht sicher genug (Besetzungswert kleiner 7 000)
- () Aussagewert ist eingeschränkt (Besetzungswert zwischen 7 000 und 10 000)